

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Düderode-Oldenrode** ist vom Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	845
Zahl der Wähler/innen	644
Ungültige Stimmzettel	16
Gültige Stimmzettel	628
Gültige Stimmen	1.856
Zahl der Sitze	9

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

Wählergemeinschaft Düderode-Oldenrode (WGDO)	1.743 Stimmen	8 Sitze
Bewerber	1.617 Stimmen / Liste	126 Stimmen
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	113 Stimmen	1 Sitze
Bewerber	42 Stimmen / Liste	71 Stimmen

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Düderode-Oldenrode gewählt worden:

WGDO

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 3 Sitze

1. Schlesiger, Axel	344 Stimmen
2. Aschermann, Lars	303 Stimmen
3. Lück, Marvin	249 Stimmen
4. Pfeiffer, Nick	183 Stimmen
5. Kubik, Volker	121 Stimmen
6. Fitz, Katrin	83 Stimmen
7. Thomalla, René	70 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

1. Sander, Stefan

Die PARTEI

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 0 Sitze

-entfällt-

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

1. Harter-Rheinländer, Isa

Folgende Bewerber/innen sind Ersatzpersonen in der angegebenen Reihenfolge:

WGDO

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG)

1. Eisler, Kevin	65 Stimmen
2. Schröder-Nolte, Lukas	54 Stimmen
3. Angerstein, Jessica	48 Stimmen
4. Brunke, Jessica	28 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG)

1. Eisler, Kevin
2. Angerstein, Jessica
3. Schröder-Nolte, Lukas
4. Brunke, Jessica

Die Partei

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 1 Sitze

1. Heilmann, Lars	29 Stimmen
-------------------	------------

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG)

1. Heilmann, Lars

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde.

Einspruchsberechtigt sind:

- jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
- jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
- die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
- die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
- die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



(Johannes Sroka)